

93. Gesundheitsministerkonferenz (GMK)

Beschluss vom 23.11.2020

Quarantäne- und Kontaktmanagement

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder fassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit folgenden Beschluss:

1. Ab dem 01.12.2020 wird die Quarantäne-Zeit von Kontaktpersonen – unter der Bedingung eines negativen Testergebnisses (Antigen-(Schnell-) oder PCR-Test) – von 14 auf zehn Tage verkürzt. Die fachlichen Empfehlungen und Flussdiagramme des RKI für den Öffentlichen Gesundheitsdienst / die Gesundheitsämter werden dementsprechend angepasst.
2. Wer selbst bereits durch Test bestätigt mit SARS-CoV-2 infiziert war, muss als Kontaktperson nicht erneut in Quarantäne; im seltenen Fall einer auftretenden Symptomatik ist eine Selbstisolation und eine Testung erforderlich. Dies ist und bleibt die aktuell gültige Empfehlung des RKI.
3. In Hessen wird im Rahmen der Safe-School-Studie (SARS-CoV-2-FrühErkennung-Studie) die Selbsttestung von / durch Lehrerinnen und Lehrer mit den verfügbaren Antigen-Schnelltest erprobt. Erste Ergebnisse zeigen, dass mittels des zur Einweisung / Schulung zur Verfügung gestellten Erklär-Videos die selbst durchgeführte Abstrich-Entnahme aus der vorderen Nase zu Hause gelingt und dass bei einer höheren regionalen Inzidenz (bspw. >150-200 / 100.000) die regelhafte Testung Sinn machen kann. Ziel ist es, zu vermeiden, dass infizierte, aber symptomlose Lehrerinnen und Lehrer die Schule betreten.

Das BMG wird daher zügig die rechtliche Grundlage für eine Durchführung als Selbsttest durch entsprechend geschulte Lehrerinnen und Lehrer schaffen.

4. Die GMK verschafft sich bis zum 30.11.2020 durch Abfrage bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden einen Überblick, in welchem Umfang die Gesundheitsbehörden vor Ort von der (ressourcenschonenden) Möglichkeit von Allgemeinverfügungen Gebrauch machen zum Zwecke der Quarantäneanordnung bei Kontakt-, Verdachts- und infizierten Personen.
5. Dabei soll auch erfragt werden, inwieweit Allgemeinverfügungen und / oder das Handeln vor Ort das Kontaktpersonenmanagement als „Selbstmanagement durch verlässliche Dritte“ (beispielsweise der durch Positivtestung eines Mitarbeiters betroffene Arbeitgeber, die betroffene Pflegeeinrichtung, das betroffene Krankenhaus, etc. informiert selbstständig und direkt die Kontaktpersonen und weist sie auf die Allgemeinverfügung und ihre Folgen für die Kontaktperson hin) vorsehen; analog der geltenden Regelungen in Berlin

Votum: 16 : 0 : 0